

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
— Drucksache 7/2467 —**

A. Problem

Die Kostensteigerungen im personellen und technischen Bereich, beim Zeitungspapier und bei der Energie haben zu einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Tageszeitungen geführt. Um diese Schwierigkeiten kurzfristig zu mildern, schlägt der Bundesrat vor, die Lieferung von Tageszeitungen für die Dauer von zwei Jahren von der Umsatzsteuer zu befreien, wobei der Vorsteuerabzug erhalten bleiben soll. Hierdurch soll vor allem den kleineren und mittleren Zeitungsverlagen geholfen werden.

B. Lösung

Die Mehrheit des Ausschusses sieht in einer Befreiung von der Umsatzsteuer keinen gangbaren Weg zur Beseitigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Tageszeitungen, weil

- durch die vorgeschlagene Maßnahme eine stärkere Begünstigung der kleinen und mittleren Betriebe nicht erreicht werden kann,
- die Steuerbefreiung auch Verlage begünstigt, die einer Hilfe nicht bedürfen,
- die vorgeschlagene Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug im Widerspruch zu den EG-Vorschriften über die Harmonisierung der Umsatzsteuer steht,
- die vorgeschlagene Regelung als Präzedenzfall für andere Bereiche betrachtet werden könnte.

Mehrheit gegen die CDU/CSU

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Im Falle der Annahme des Gesetzentwurfs wäre ein Einnahmeausfall an Umsatzsteuer von 85 Millionen DM je Kalenderjahr zu erwarten.

A. Bericht des Abgeordneten Halfmeier

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/2467 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 126. Sitzung am 18. Oktober 1974 in erster Lesung behandelt und an den Finanzausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1975 beschlossen, den Entwurf abzulehnen. Der Finanzausschuß hat über den Gesetzentwurf am 29. Januar 1975 beraten.

Der Entwurf sieht vor, die Lieferung von Tageszeitungen unter Beibehaltung des Vorsteuerabzuges für die Dauer von zwei Jahren von der Mehrwertsteuer freizustellen. Die Freistellung soll nunmehr in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1976 erfolgen. Dadurch soll vornehmlich kleineren und mittleren Tageszeitungen aus ihren wirtschaftlichen Schwierigkeiten geholfen werden. Zugleich sollen die von einer Pressekonzentration ausgehenden Gefahren für die Meinungsvielfalt und damit für die Meinungs- und Informationsfreiheit gebannt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses hat die Vorlage abgelehnt, weil sie in einer Umsatzsteuerbefreiung unter Beibehaltung des Vorsteuerabzuges keinen gangbaren Weg zur Behebung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten sieht, in denen sich ein Teil der Tageszeitungen befindet. Maßgebend für diesen Beschluß waren folgende Erwägungen: Das vorliegende statistische Material über die wirtschaftliche Lage der Tageszeitungen reicht für eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der deutschen Zeitungsverlage nicht aus; es läßt aber den Schluß zu, daß innerhalb der einzelnen Gruppierungen der Tageszeitungen sehr unterschiedliche Verhältnisse herrschen, weshalb eine Differenzierung in hilfsbedürftige kleine und mittlere Verlage und

in wirtschaftlich gesunde große Unternehmungen nicht sachgerecht ist. Hinzu kommt, daß eine an den Umsatz anknüpfende steuerliche Begünstigung das mit der Vorlage verfolgte Ziel verfehlt, die umsatzschwachen kleineren und mittleren Unternehmen besonders zu unterstützen, weil die umsatzstarken Unternehmen hiervon den größten Nutzen haben, was dazu führen kann, daß ein Teil der umsatzstarken Unternehmen seine aktive Rolle im Konzentrationsprozeß noch verstärken kann.

Die vorgeschlagene Steuerbefreiung unter Beibehaltung des Vorsteuerabzuges steht auch im Widerspruch zu den EG-Vorschriften über die Harmonisierung der Umsatzsteuer. Nach Artikel 11 Abs. 2 der 2. Umsatzsteuerrichtlinie ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn Inlandsumsätze von der Umsatzsteuer befreit sind. Nach Artikel 17 dieser Richtlinie bestehen zwar Ausnahmen von diesem Grundsatz, deren Voraussetzungen aber bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahme nicht gegeben sind, denn es handelt sich weder um eine Übergangsmaßnahme bei Einführung der Mehrwertsteuer noch geht es um eine Befreiung, die sich nicht stärker auswirkt als vorher gewährte Erleichterungen. Nach Auffassung der Mehrheit war bei der Entscheidung über die Vorlage auch zu bedenken, daß ein Abweichen von dem Grundsatz, wonach eine Befreiung von der Umsatzsteuer bei Inlandsumsätzen den Vorsteuerabzug ausschließt, als Präzedenzfall für andere Bereiche betrachtet werden würde, wodurch die Gefahr großer Steuerausfälle entstünde.

Die Mehrheit konnte sich auch der Auffassung der Minderheit nicht anschließen, daß die gegen die Vorlage bestehenden Bedenken hintangestellt werden sollten, weil die Regelung nur vorläufigen Charakter habe und weil sie die Möglichkeit biete, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Zeitungsverlage rasch und wirksam zu lindern.

Bonn, den 28. Februar 1975

Halfmeier

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2467 — abzulehnen.

Bonn, den 28. Februar 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Halbmeier
Vorsitzende	Berichterstatler